

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 209/13 S

L 16 AS 861/12 (Bayerisches LSG)
S 42 AS 343/12 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 13. Mai 2013 - L 16 AS 861/12 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Vermittlungsvorschlag des Beklagten. Das SG München hat seine Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.11.2012 abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger beim Bayerischen LSG Berufung eingelegt und für die Durchführung des Berufungsverfahrens die Bewilligung von PKH beantragt. Das LSG hat den Antrag auf Gewährung von PKH mit Beschluss vom 13.5.2013 abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 20.5.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 13.5.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

